



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 1/2020–2021

	Inhalt	Seite
1.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG; BR 545.100)	5

Inhaltsverzeichnis

1.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG; BR 545.100)	
I.	Ausgangslage	5
II.	Handlungsbedarf	6
	1. Entlastung der Gemeinden	6
	2. Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht	7
III.	Vernehmlassungsverfahren	8
	1. Vorgehen und Rücklauf	8
	2. Generelle Beurteilung der Vorlage	9
	3. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung	10
IV.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	12
V.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	13
	1. Personelle Auswirkungen	13
	2. Finanzielle Auswirkungen	14
VI.	Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)	15
VII.	Gute Gesetzgebung	15
VIII.	Inkrafttreten	15
IX.	Anträge	15

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

1.

Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG; BR 545.100)

Chur, den 28. April 2020

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend die Botschaft zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG; BR 545.100).

I. Ausgangslage

Nach dem Aufbau der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in den Jahren 1996 und 1997 haben verschiedene Kantone die Gemeindearbeitsämter von ihren Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (AVIG; SR 837.0) entlastet und diese den RAV übertragen. Mit der Einführung der RAV entfiel die Stempelkontrollpflicht bei den Gemein-den und die RAV garantierten einen professionellen Vollzug. Der Kanton Graubünden ging einen differenzierteren Weg. In Berücksichtigung seiner geografischen und topografischen Verhältnisse nehmen die Gemeinden in Graubünden nach wie vor die Anmeldungen der Versicherten zur Arbeits-vermittlung entgegen. Nebst der Vermeidung von langen Anfahrtswegen zu den RAV wird mit dieser Regelung auch die Überprüfung der Anwesenheit der Versicherten bezweckt. Zudem verfügen die Gemeinden über die Daten ihrer Einwohnerkontrolle und sind somit in der Lage, den Wohnsitz der ver-sicherten Person zu überprüfen.

Ausnahmen von dieser Zuständigkeitsregelung wurden in den vergangenen Jahren in den Gemeinden Chur und Davos gemacht. In diesen Gemeinden nehmen die RAV die Anmeldungen der Versicherten entgegen. Dabei wurden die erwähnten Gemeinden verpflichtet, dem Kanton den Aufwand für die Anmeldung der Arbeitslosen zu entschädigen.

Das geltende Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG; BR 545.100) stammt aus dem Jahr 2005 und wurde bisher materiell nicht revidiert. Nur die formellen Bestimmungen betreffend Rechtsmittel- und Strafverfahren wurden im Rahmen der Justizreform und der Umsetzung der schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung angepasst.

II. Handlungsbedarf

1. Entlastung der Gemeinden

Gemäss Art. 17 Abs. 2 AVIG müssen sich Versicherte möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung (ALE) beanspruchen, persönlich bei ihrer Wohngemeinde oder der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrats befolgen. Dem Kanton steht es also gemäss geltendem Recht frei, die Anmeldestelle zu bezeichnen.

Im Rahmen der laufenden Teilrevision des AVIG beabsichtigt der Bundesrat, die gesetzliche Grundlage für die Einführung von E-Government im Rahmen des Vollzugs der Arbeitslosenversicherung zu schaffen (vgl. Botschaft zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. Mai 2019, BBl 2019 4413). Nebst verschiedenen Abläufen im Vollzug des AVIG (vorab das Erfassen und Einreichen verschiedener Formulare, insbesondere der Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen), welche künftig elektronisch abgewickelt werden, soll es auch möglich sein, die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung auf elektronischem Weg einzureichen. Angesichts der neuen technischen Möglichkeiten sollen im Rahmen der vorliegenden Revision die Gemeindearbeitsämter von ihrer Aufgabe als Anmeldestelle entlastet werden. Die Anmeldung soll künftig entweder digital oder persönlich beim zuständigen RAV erfolgen. Die RAV erhalten – im Rahmen der Vorgaben gemäss Art 30a ff. des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (ERG; BR 171.200) und soweit für ihre Arbeit notwendig – Zugriff auf das kantonale zentrale Personenregister, welches die aktuellen Daten der kommunalen Einwohnerregister enthält, so dass auch die Wohnsitzabklärungen nicht mehr von den Gemeinden vorzunehmen sind.

Nachdem die Einführung von E-Government im Bereich der Arbeitslosenversicherung ursprünglich im Frühjahr 2020 geplant und die Schaffung der daran anknüpfenden kantonalen gesetzlichen Grundlage dringlich war, ergaben sich beim Bund Verzögerungen. Die Beratung der Teilrevision des AVIG in den eidgenössischen Räten ist zwar weit fortgeschritten, aber noch nicht gänzlich erledigt (vgl. curia vista 19.035). Der Termin für die Inkraftsetzung ist entsprechend noch nicht festgelegt. Die Inkraftsetzung wird gemäss Auskunft der Bundesbehörden nicht vor Mitte 2021 erfolgen.

Wie die Erfahrung und Praxis im Zusammenhang mit der seit einigen Jahren möglichen Abgabe von Formularen auch per E-Mail zeigen, nutzen die Betroffenen die entsprechenden Möglichkeiten der Digitalisierung umfassend. Es ist daher damit zu rechnen, dass mit der Einführung der elektronischen Anmeldung der administrative Aufwand im Zusammenhang mit der persönlichen Anmeldung vor Ort sehr rasch und massiv abnehmen wird.

Ausserdem stellt der Gang zur Gemeinde erfahrungsgemäss eine Hemmschwelle dar, den Anspruch auf ALE unverzüglich geltend zu machen. Ferner sind die RAV ohnehin aufzusuchen, da gemäss Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV; SR 837.02) das dortige Erscheinen zu Beratungs- und Kontrollgesprächen innerhalb von 15 Tagen nach Anmeldung vorgeschrieben ist. Deshalb und auch in administrativer Hinsicht zur Vermeidung allfälliger Doppelspurigkeiten erscheint die Erstanmeldung bei den RAV sinnvoll.

Angesichts dessen drängt es sich auf, die Gemeinden von ihren Aufgaben als Vollzugstelle im Bereich des AVIG zu entlasten, wie dies übrigens in den meisten anderen Kantonen bereits geschehen ist. Die direkte Anmeldung bei den RAV entlastet nicht nur die Gemeinden, sondern vereinfacht und beschleunigt auch die Verfahren auf kantonaler Ebene, was letztlich den Versicherten, welche ihre Zahlungen rascher erhalten, zugutekommt.

2. Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht

Im Rahmen der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative wurde die Idee des sogenannten «Inländervorrang light» geboren, welcher mit einer obligatorischen Stellenmeldepflicht verbunden wurde. Kernstück dieses Modells ist die obligatorische Stellenmeldepflicht in Berufen oder Tätigkeiten, welche gesamtschweizerisch eine Arbeitslosenquote von fünf Prozent oder mehr aufweisen. Während einer Dauer von drei Tagen (inklusive An- und Abmeldetag dauert die Sperrfrist fünf Tage) haben die bei den RAV gemeldeten Arbeitslosen ein Exklusivrecht, sich auf die gemeldeten Stellen zu bewerben. Den Arbeitgebenden ist es untersagt, die Stelle während dieser Frist anderweitig auszuschreiben oder gar zu besetzen.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für Arbeitgebende, Arbeitslose, welche sich bewerben oder von den RAV zugewiesen werden, anzustellen. Allerdings sind sie verpflichtet, zugewiesene Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Eignung zu prüfen und dem RAV Rückmeldung zu machen, ob eine Anstellung zustande gekommen ist oder nicht. Eine Begründung, weshalb eine Anstellung nicht zustande gekommen ist, kann nicht verlangt werden.

Zuständig für die Umsetzung der obligatorischen Stellenmeldepflicht gemäss Art. 21a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) sind, soweit die Kompetenzen nicht beim Bund liegen, die Kantone, welche auch deren Einhaltung zu kontrollieren haben und für die Strafverfolgung zuständig sind.

Die Übertragung der Kontrollaufgabe an eine zuständige Dienststelle ist Aufgabe der Kantone. In Berücksichtigung der Tatsache, dass das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) im RAV Chur die Stellenmeldungen im Rahmen des obligatorischen Stellenmeldeverfahrens entgegennimmt und die Vermittlung mit den örtlich zuständigen RAV koordiniert, erscheint es folgerichtig, die Kontrollaufgaben ebenfalls dieser Dienststelle zu übertragen.

Innerhalb des KIGA soll die Aufgabe der Abteilung Arbeitsbedingungen zugewiesen werden, welche zuständig ist für den Vollzug der flankierenden Massnahmen (FlaM) und für die Kontrollen im Rahmen des Vollzugs des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSa; SR 822.41). Diese Abteilung hat langjährige Erfahrung im Vollzug von arbeitsmarktlichen Kontrollen und steht in permanentem Kontakt mit den Unternehmungen.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Mit Beschluss vom 20. August 2019 (Prot. Nr. 604) nahm die Regierung vom Entwurf des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) für eine Teilrevision des EGzAVG/AVIG Kenntnis und gab ihn zur Vernehmlassung frei. Am 22. August 2019 eröffnete das DVS das Vernehmlassungsverfahren, welches bis am 22. November 2019 dauerte. Eingeladen zur Vernehmlassung wurden die Gemeinden, die politischen Parteien, die SYNA, der Gewerkschaftsbund Graubünden (GGR), der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), die Unia, HotellerieSuisse Graubünden, GastroGraubünden, der Graubündnerische Baumeisterverband, der Bündner Gewerbeverband und die Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden.

Insgesamt sind 28 Stellungnahmen (inkl. drei Verzichte) eingegangen. Geäussert haben sich 19 Gemeinden, zwei Gewerkschaften, zwei politische Parteien, die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden (Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, Hotellerie-Suisse Graubünden), der Graubündnerische Baumeisterverband, eine private Arbeitslosenkasse, Avenir Social und ein Departement.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Während drei Vernehmlassende auf eine Stellungnahme verzichtet haben (Calanca, Baumeisterverband und das Departement), sind zehn Vernehmlassende mit der Vorlage vorbehaltlos einverstanden (Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden, Roveredo, Masein, St. Moritz, Silvaplana, Lantsch, Davos, Ilanz, Chur, Maienfeld).

Grundsätzlich gegen die Teilrevision sind die drei Gemeinden Bregaglia, Pontresina und Poschiavo.

Im Wesentlichen wird argumentiert, die Aufhebung der Gemeindearbeitsämter schwäche die Position der peripheren Regionen und es gingen Arbeitsplätze verloren. Zudem sei es für die Gemeinden mit Blick auf allfällige Fürsorgeleistungen, welche zu erbringen seien, wichtig, die betroffenen Personen zu kennen, um gegebenenfalls auch Missbräuche zu vermeiden.

Viele Arbeitslose seien nicht in der Lage, die Anmeldeformulare selbst auszufüllen, geschweige denn eine elektronische Anmeldung selbst vorzunehmen, weshalb sie auf die Unterstützung der Gemeindearbeitsämter angewiesen seien. Auch könnten mit der Beibehaltung der Gemeindearbeitsämter lange Anfahrtswege für die Anmeldung bei den RAV vermieden werden.

Die Gemeinde Pontresina macht den Vorschlag, die Teilrevision solle aufgeschoben werden, bis Erfahrungen mit den elektronischen Dienstleistungen (elektronische Anmeldung) bzw. mit den Neuerungen im E-Government der Arbeitslosenversicherung in den RAV Chur und Davos vorliegen würden.

Mit Vorbehalt einverstanden sind die Parteien BDP und SP, die Gemeinden Celerina, Felsberg, Flims, Lantsch/Lenz, Scuol, Seewis und Zuoz sowie die Unia Arbeitslosenkasse (Chur).

Seitens der BDP sowie der Gemeinden Celerina, Felsberg, Seewis und Zuoz wird verlangt, dass die Gemeinden auch in Zukunft darüber orientiert werden, welche Personen in der jeweiligen Gemeinde arbeitslos gemeldet sind. Die Gemeinden hätten aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen allfälliger Fürsorgeleistungen, ein grosses Interesse daran, zu wissen, wer arbeitslos sei. Die Gemeinden Celerina, Felsberg, Flims, Scuol und Zuoz weisen darauf hin, den Gemeindearbeitsämtern käme auch die Aufgabe als

soziales Kontrollorgan zu. Die Vermeidung von Missbräuchen sei ein zentrales Anliegen der Gemeinden, welche gegebenenfalls Fürsorgeleistungen zu erbringen hätten.

Verschiedene Gemeinden weisen darauf hin, dass mit der Zentralisierung von Aufgaben Arbeitsstellen in den Gemeinden verlorengehen würden, was vermieden werden sollte. Die Gemeinde Scuol regt an, dass Gemeinden mit hohen Arbeitslosenzahlen selbst wählen können sollten, ob sie an den Gemeindearbeitsämtern festhalten oder nicht.

Die Gemeinden Celerina, Flims, Scuol und Zuoz geben zu bedenken, dass viele Versicherte mit der elektronischen Anmeldung überfordert seien. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Gemeindearbeitsämtern, welche bis anhin beim Ausfüllen der Formulare behilflich gewesen seien, würden auch bei der elektronischen Anmeldung Hilfestellung leisten können.

3. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung

15 vernehmlassende Organisationen haben sich mehrheitlich mit denselben Begründungen entweder für die Beibehaltung der Gemeindearbeitsämter oder zumindest für die regelmässige Bekanntgabe der registrierten Arbeitslosen an die zuständige Gemeindeverwaltung ausgesprochen. Dieser beantragten Vorgehensweise steht allerdings künftiges Bundesrecht entgegen.

Gestützt auf die von Ständerat Vonlanthen eingereichte Motion 16.3457 betreffend Anpassungen der bestehenden Pflicht zur Suche einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeit sowie hinsichtlich einer raschen Umsetzung der E-Government-Strategie hat der Bund am 24. Oktober 2018 das Vernehmlassungsverfahren für eine Teilrevision des AVIG eröffnet. Der Botschaft des Bundesrates zu dieser Vorlage (BBl 2019 4413, Ziff. 2.3.2, Seite 4428 f.) ist zu entnehmen, dass er beabsichtigt, die Gemeinden, welche lediglich noch die Anmeldungen entgegennehmen, von dieser Aufgabe zu entheben. Es wird wie folgt argumentiert:

Mit dem Angebot der elektronischen Dienstleistungen, insbesondere der elektronischen Anmeldung, fallen geographische Verhältnisse als Argument für die Beibehaltung der Anmeldung bei der Wohngemeinde kaum noch ins Gewicht. Im Weiteren beabsichtigt der Bundesrat, die Professionalisierung der Arbeitsvermittlung voranzutreiben. Die Gemeinden dienen lediglich für die Entgegennahme der Anmeldung und die Identifikation der Person und sind keine Durchführungsstellen gemäss AVIG. Den Ansatz, dass die Wohngemeinde als Stelle für die Anmeldung zum Bezug von ALE dient, will der Bundesrat aus Gründen des Datenschutzes und der Professionalisierung der öAV (Anm.: öffentliche Arbeitsvermittlung) deshalb nicht länger unterstüt-

zen. Es ist in der Vorlage auch nicht vorgesehen, den Gemeinden Zugriff auf die Informationssysteme der ALV zu gewähren.

Aufgrund dieser Überlegungen hat der Bundesrat Art. 17 Abs. 2 AVIG dahingehend geändert, dass die zum Teil noch praktizierte Anmeldung bei der Wohngemeinde nicht mehr möglich sein wird (vgl. Botschaft zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, a.a.O., Seite 4438). Die beiden Räte im eidgenössischen Parlament haben diese Bestimmung so angenommen (vgl. curia vista 19.035).

Verschiedene Organisationen verlangen, dass bei einer Aufhebung der Funktionen der Gemeindearbeitsämter die Gemeinden seitens der kantonalen Vollzugsstellen regelmässig orientiert werden, welche Personen der jeweiligen Gemeinde sich als arbeitslos angemeldet haben. In Art. 97a AVIG ist geregelt, welche Organisationen unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf die Bekanntgabe von Daten haben. Ein grundsätzliches Auskunftsrecht, gemäss welchem die kantonalen Vollzugsbehörden ermächtigt wären, die Gemeinden regelmässig über die Personalien der in der Gemeinde wohnhaften Arbeitslosen zu orientieren, kann der fraglichen Bestimmung nicht entnommen werden. Gemäss Art. 97a Abs. 1 lit. f. Ziff. 1 AVIG kann im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin Sozialhilfebehörden Auskunft erteilt werden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen bzw. für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind.

Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass mit dem revidierten AVIG die rechtliche Grundlage für die Weiterführung der Gemeindearbeitsämter fehlen wird, und zudem, fällt die Gemeinde als Vollzugsstelle des AVIG weg, gemäss geltendem wie revidiertem Recht eine regelmässige Auskunftserteilung gegenüber diesen nicht zulässig ist.

Die SP erwartet, dass in der Botschaft an den Grossen Rat aufgezeigt wird, wie für Personen mit geringen IT-Kenntnissen und/oder für Personen mit geringen Deutschkenntnissen der Zugang zu Dienstleistungen und Beratungen «mindestens auf dem Niveau des status quo» erhalten werden kann.

Diesbezüglich ergeben sich mit der Revision keine Veränderungen. Wie dargelegt geht es im Wesentlichen darum, die Gemeindearbeitsämter als Erstanmeldestelle zu ersetzen und stattdessen die elektronische Anmeldung oder die persönliche Anmeldung bei den RAV einzuführen, welche sich in den Gemeinden Chur und Davos bereits seit Jahren bewährt hat. Das elektronische Anmeldeformular, welches übrigens auch mit dem Smartphone ausgefüllt werden kann, bietet keine allzu grossen Herausforderungen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass sich im Verwandten- und Bekanntenkreis immer wieder Menschen finden, welche bei der Bedienung digitaler Geräte Hilfestellung leisten. Im schlimmsten Fall wird ein zusätzlicher Besuch des RAV nötig, welches Hilfestellung beim Ausfüllen des Formulars leistet. Auf

den Zugang zu Dienstleistungen und Beratungen hat das neue Verfahren keinerlei Einfluss.

Avenir Social spricht sich für die unveränderte Beibehaltung der Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 EGzAVG/AVIG aus. Bei Art. 5 soll darauf hingewiesen werden, dass Einspracheentscheide weitergezogen werden können. Dieselbe Position vertritt der VPOD Grischun und der Gewerkschaftsbund Graubünden, wobei zu Art. 5 angeregt wird, die Rechtsmittel sollen möglichst klar und verständlich angegeben werden. Ähnliches betreffend Rechtsmittel verlangt die Unia Arbeitslosenkasse.

Dazu kann festgehalten werden, dass Art. 1 Abs. 2 EGzAVG/AVIG nicht aufgehoben wird. Betreffend Art. 4 und Art. 5 wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen in Ziff. IV der vorliegenden Botschaft verwiesen.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben

Absatz 1 ist anzupassen, weil die Gemeinden aus dem Vollzug des AVIG entlassen werden.

Daneben wird nun klarer formuliert, dass das Amt zuständig ist für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG; SR 823.11) und des AVIG, soweit der Bund dem Kanton Vollzungsaufgaben delegiert.

So vollzieht das KIGA als kantonales Arbeitsamt die entsprechenden Aufgaben im Bereich des AVG und als kantonales Durchführungsorgan, bestehend aus der kantonalen Amtsstelle mit den Abteilungen Arbeitsvermittlung (regionale Arbeitsvermittlungszentren) und arbeitsmarktliche Massnahmen (Logistikstelle), die Aufgaben im Bereich des AVIG. Anzumerken ist, dass die Bestimmungen über die öffentliche Arbeitslosenkasse, die in Art. 2 EGzAVG/AVIG und dem Reglement der Arbeitslosenkasse (BR 545.280) zu finden sind und deren Vollzug eine weitere Aufgabe des Amtes im Bereich des AVIG darstellt, unverändert bleiben.

Während Absatz 2 nicht verändert wird, wird neu in Absatz 3 die Zuständigkeit für den Vollzug der per 1. Juli 2018 eingeführten Stellenmeldepflicht gemäss Art. 21a AIG und Art. 53a bis 53e der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV; SR 823.111) geregelt.

Art. 3 Gemeinden

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, da darin bisher die Aufgaben der Gemeinden beschrieben waren, diesen aber neu keine Aufgaben mehr im Bereich des AVIG zukommen.

Art. 4 Beiträge

Auch diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Zum einen ist eine eventuelle finanzielle Unterstützung der Gemeinden in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit nicht mehr vorzusehen. Zum anderen existieren die weiteren in dieser Bestimmung angedachten Institutionen nicht oder nicht mehr, weshalb deren eventuelle Finanzierung bzw. Mitfinanzierung auch nicht mehr zu regeln ist.

Art. 5 Einsprachebehörde

Diese Bestimmung kann über weite Teile aufgehoben werden. Das Rechtsmittelverfahren im Bereich des AVG richtet sich nach dem ordentlichen Verfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Gegen Verfügungen des Amtes ist die Beschwerde ans Departement mit Weiterzugsmöglichkeit ans Verwaltungsgericht gegeben.

Das Rechtsmittelverfahren im Bereich AVIG richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und nach dem VRG. Das ATSG sieht in Abweichung zum ordentlichen Rechtsweg eine Einsprache vor. Entsprechend ist die Einspracheinstanz zu bestimmen; für diese Aufgabe wird das Amt für zuständig erklärt. Gegen die Verfügung bzw. den Einspracheentscheid des Amtes ist die Beschwerde gemäss ordentlichem Rechtsweg vorgesehen.

Die ordentlichen Rechtswege sind im Sinne der guten Gesetzgebung nicht zu wiederholen.

Art. 6 Strafverfahren

Auf eine Regelung eines selbstständigen Strafverfahrens wegen Übertretungen gegen kantonales Recht kann verzichtet werden, weil dieses keine Bestimmungen enthält, deren Verletzung mit einer Strafe verknüpft ist bzw. zu verknüpfen wäre. Für Verstösse gegen das Bundesrecht gilt das ordentliche Strafverfahren.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen

Wie bereits erwähnt wurden in Chur und Davos die Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Anmeldung von Arbeitslosen bereits von den RAV übernommen. Das Sekretariat des RAV Chur wurde um 50 Stellenprozente verstärkt. Im RAV Davos waren damals keine speziellen personellen Massnahmen notwendig. Die Gemeinden werden durch den Wegfall der Entgegennahme der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und des Antrags auf

Ausrichtung von ALE entlastet. Allerdings dürfte die Entlastung einer einzelnen Gemeinde nicht so gross sein, dass massgebliche Personalressourcen frei würden.

Demgegenüber werden die RAV zusätzliche Arbeit erhalten, welche insbesondere in Saisongebieten nicht regelmässig anfällt, sondern mit saisonalen Spitzen einhergeht (im Tourismusgewerbe jeweils mit Ende der Winter- und Sommersaison sowie im Baugewerbe mit Ende der Bausaison im Spätherbst). Um diese saisonalen Spitzen aufzufangen, werden die Sekretariate in den RAV möglicherweise zeitlich befristet personell verstärkt werden müssen. Je nach Auslastung jener RAV, welche geringfügigere saisonale Schwankungen aufweisen, lassen sich diese Spitzen mit internem Personal auffangen. Ist dies nicht möglich, müssen zeitlich befristet Aushilfen angestellt werden. Diese Kosten würden vom eidgenössischen Arbeitslosenfonds getragen. Eine entsprechende allfällige Lohnsummenerhöhung würde folglich nicht dem finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 betreffend die Gesamtlohnsumme unterliegen (vgl. Regierungsprogramm und Finanzplan 2021–2024; Botschaft Heft Nr. 8/2019–2020, Seite 519), denn von diesem Richtwert ausdrücklich ausgenommen sind Personalressourcen, deren Kosten durch Beiträge Dritter finanziert werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Wegfall der Anmeldung von Arbeitslosen bei den Gemeinden entfällt auch die Verpflichtung der Gemeinden Chur und Davos, die RAV für die übernommene Zusatzaufgabe zu entschädigen. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde Chur um 35000 Franken und die Gemeinde Davos um 18000 Franken jährlich entlastet werden. Diese fehlenden Einnahmen müssen nicht vom Kanton getragen werden, sondern gehen zulasten des eidgenössischen Arbeitslosenfonds, welcher den Vollzug des AVIG finanziert.

Ebenso werden allfällige Zusatzkosten für die vorerwähnte Anstellung von Aushilfen zur Bewältigung von zwischensaisonalen Spitzen vom eidgenössischen Arbeitslosenfonds getragen.

Die Revision hat demnach für den Kanton keinerlei finanzielle Konsequenzen.

VI. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Die Anpassungen im Erlass haben keine zusätzlichen Regulierungen für KMU zur Folge. Festzuhalten ist, dass die Stellenmeldepflicht seitens des Bundes eingeführt wurde und der Kanton diese lediglich zu vollziehen bzw. zu kontrollieren hat. Dem Kanton bleibt dabei praktisch kein Handlungsspielraum.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

VIII. Inkrafttreten

Die Teilrevision soll im Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, in welchem auch das sich in Revision befindliche übergeordnete eidgenössische Recht in Kraft gesetzt wird. Beim Bund ist der Termin wie weiter oben bereits erwähnt noch nicht festgelegt worden; es wird aber nicht vor Mitte 2021 gerechnet. Die Regierung wird die Revision zu gegebener Zeit in Kraft setzen.

IX. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **545.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 40 und Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, auf Art. 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung und auf Art. 21a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. April 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" BR [545.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(EGzAVG/AVIG)

Titel am Anfang des Dokuments

1. (*aufgehoben*)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

~~Das Amt übtvollzieht die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter aus, erlässt die notwendigen Weisungen~~ **Bundesgesetzgebung im Bereich der Arbeitsvermittlung und sorgt für des Personalverleihs¹⁾ die Aus- sowie der Arbeitslosenversicherung und Weiterbildung des der Insolvenzenschädigung²⁾ Personals.**

³⁾ Es kontrolliert zudem die Einhaltung der Stellenmeldepflicht gemäss der Bundesgesetzgebung im Bereich der Ausländerinnen und Ausländer und der Integration³⁾.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4

Aufgehoben

Titel nach Art. 4

2. (aufgehoben)

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

~~Beschwerde~~ **Einsprachebehörde (Überschrift geändert)**

~~Das Rechtsmittelverfahren im Bereiche des AVIG~~ **Sieht das Bundesrecht eine Einsprache vor** richtet sich nach dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), **entscheidet das Amt darüber.**

²⁾ *Aufgehoben*

³⁾ *Aufgehoben*

Art. 6

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ [SR 823.11](#)

²⁾ [SR 837.0](#)

³⁾ [SR 142.20](#)

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha introductiva tar l'intermediaziun da lavur e tar l'assicuranza cunter la dischoccupaziun (LItLIL/LADI)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	545.100
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 40 e sin l'art. 41 da la Lescha federala davart l'intermediaziun da lavur e l'emprest da persunal, sin l'art. 113 da la Lescha federala davart l'assicuranza obligatorica cunter la dischoccupaziun e davart l'indemisaziun per insolvenza e sin l'art. 21a da la Lescha federala davart las persunas estras e l'integraziun, suenter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals 28 d'avrigl 2020,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha introductiva tar l'intermediaziun da lavur e tar l'assicuranza cunter la dischoccupaziun" DG [545.100](#) (versiun dals 01-01-2011) vegn midà sco suonda:

Titel (midà)

Lescha introductiva tar l'intermediaziun da lavur e tar l'assicuranza cunter la dischoccupaziun (LItLIL/LADI)

Titel al cumenzament dal document

1. (*aboli*)

Art. 1 al. 1 (midà), al. 3 (nov)

¹ L'uffizi ha exequesch la surveglianza suprema dals uffizis legislatiun federala en il sector da l'intermediaziun da lavur communal, relascha las directivas necessarias e procura per da l'emprest da personal¹⁾ sco er da l'assicuranza obligatorica cunter la seculaziun dischoccupaziun e davart l'indemnisaziun per l'insolvenza²⁾ perfeziunament dal personal.

³ El controlla ultra da quai che l'obligaziun d'annunziar las plazzas libras tenor la legislaziun federala vegnia observada en il sector da las persunas estras e da l'integraziun³⁾.

Art. 3

aboli

Art. 4

aboli

Titel suenter Art. 4

2. (*aboli*)

Art. 5 al. 1 (midà), al. 2 (aboli), al. 3 (aboli)

Recurs Autoritad da protesta (Titel midà)

¹ La procedura da meds legals en il sector da la LADI sa drizza tenor la lescha federala davart la part generala dal Sch'il dretg d'assicuranza sociala (LPGA) federal prevesa ina protesta, decida l'uffizi en chausa.

² *aboli*

³ *aboli*

Art. 6

aboli

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

¹⁾ CS [823.11](#)

²⁾ CS [837.0](#)

³⁾ CS [142.20](#)

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.
La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge d'applicazione sul collocamento e sull'assicurazione contro la disoccupazione

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **545.100**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 40 e l'art. 41 della legge federale sul collocamento e il personale a prestito e l'art. 113 della legge federale sull'assicurazione obbligatoria contro la disoccupazione e l'indennità per insolvenza,
visto il messaggio del Governo del 28 aprile 2020,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge d'applicazione sul collocamento e sull'assicurazione contro la disoccupazione" CSC [545.100](#) (stato 1 gennaio 2011) è modificato come segue:

Titolo (modificato)

Legge d'applicazione sul collocamento e sull'assicurazione contro la disoccupazione (**LAdLC/LADI**)

Titolo all'inizio del documento

1. (*abrogato*)

Art. 1 cpv. 1 (modificato), cpv. 3 (nuovo)

¹ L'Ufficio esercita la vigilanza sugli uffici comunali ~~dà esecuzione alla legislazione federale nel settore del lavoro, emana le necessarie direttive~~ **collocamento** e ~~provvede alla formazione e al perfezionamento del personale a prestito~~¹⁾ **nonché dell'assicurazione contro la disoccupazione e dell'indennità per insolvenza**²⁾.

³ Esso controlla inoltre il rispetto dell'obbligo di annuncio conformemente alla legislazione federale nel settore degli stranieri e della loro integrazione³⁾.

Art. 3

Abrogato

Art. 4

Abrogato

Titolo dopo Art. 4

2. (abrogato)

Art. 5 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (abrogato), cpv. 3 (abrogato)

~~Ricorso~~ **Autorità di opposizione (titolo modificato)**

¹ ~~La procedura dei rimedi giuridici nel settore della LADI si conforma alla legge~~ **Se il diritto federale sulla parte generale del diritto delle assicurazioni sociali (LPGA) prevede un'opposizione, è l'Ufficio a decidere in merito.**

² *Abrogato*

³ *Abrogato*

Art. 6

Abrogato

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

¹⁾ [RS 823.11](#)

²⁾ [RS 837.0](#)

³⁾ [RS 142.20](#)

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.
Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Vom 19. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 40 und Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (AVG)²⁾ und auf Art. 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG)³⁾,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2005⁴⁾,

beschliesst:

1. Öffentliche Arbeitsvermittlung

Art. 1 Aufgaben

¹ Das Amt übt die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter aus, erlässt die notwendigen Weisungen und sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Personals.

² Es sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit:

- a) zwischen den für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zuständigen Stellen;
- b) mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie mit anderen Organisationen, die auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung tätig sind.

Art. 3 Gemeinden

¹ Die Gemeinden bezeichnen eine Stelle als Gemeindearbeitsamt, welche die ihr vom Bund und Kanton zugewiesenen Aufgaben vollzieht.

¹⁾ GRP 2005/2006, 600

²⁾ SR [823.11](#)

³⁾ SR [837.0](#)

⁴⁾ Seite 915

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Das Gemeindearbeitsamt nimmt insbesondere die Meldung im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 AVIG¹⁾ entgegen.

³ Es kann zu weiteren Massnahmen herangezogen werden, die mit der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktstatistik in Zusammenhang stehen.

⁴ Mit der Zustimmung der Regierung können Gemeinden oder Gemeindeverbände regionale Arbeitsvermittlungsstellen einrichten. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. *

Art. 4 Beiträge

¹ Die Regierung kann im Rahmen des Budgets, insbesondere in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit, Beiträge erbringen an:

- a) die Besoldung des Personals der Gemeindearbeitsämter;
- b) den Anschluss von regionalen Arbeitsämtern und Gemeindearbeitsämtern an das elektronische Informationssystem und an die dadurch entstehenden Schulungs- und Betriebskosten;
- c) im Auftrag des Kantons tätige gemeinnützige, private Arbeitsvermittlungsstellen.

² Der Entscheid der Regierung ist endgültig. *

2. Rechtsmittel und Strafverfahren

Art. 5 Beschwerde

¹ Das Rechtsmittelverfahren im Bereiche des AVIG²⁾ richtet sich nach dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³⁾.

² Gegen Verfügungen des Amtes im Bereich des AVG⁴⁾ kann beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Entscheide des Departementes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. *

Art. 6 Strafverfahren

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und entsprechende Ausführungsbestimmungen werden vom zuständigen Departement mit Busse bis 5000 Franken geahndet.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. *

¹⁾ [SR 837.0](#)

²⁾ [SR 837.0](#)

³⁾ [SR 830.1](#)

⁴⁾ [SR 823.11](#)

